

§ 12 Sbg. HG

Sbg. HG - Salzburger Höhlengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

3. Abschnitt

Höhlenführungen und Schauhöhlen

Höhlenführungen

§ 12

Die Durchführung von Höhlenführungen ist nur den Personen gestattet, die hierfür eine entsprechende behördliche Berechtigung erworben haben.

In Kraft seit 01.10.1985 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at